

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

DF Pure Solutions GmbH

1. Geltungsbereich und Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der DF Pure Solutions GmbH (nachfolgend „DF“) und allen juristischen und natürlichen Personen (nachfolgend „Vertragspartner“), betreffend die Lieferung von Waren und sinngemäß auch für die Erbringung von sonstigen Leistungen durch die DF Pure Solutions GmbH. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen denselben Parteien, ohne dass es hierzu eines nochmaligen Hinweises bedarf. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur verbindlich, wenn sie von der DF ausdrücklich schriftlich im Einzelfall anerkannt wurden.

Die Ausführung einer Lieferung oder sonstigen Leistung der DF an einen Vertragspartner, auch wenn sie in Kenntnis den AGB der DF entgegenstehender Bedingungen des Vertragspartners erfolgt, stellt jedenfalls kein Anerkenntnis der Bedingungen des Vertragspartners dar und steht der alleinigen Geltung der AGB der DF nicht entgegen.

Die DF behält sich sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte an Angeboten, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen uneingeschränkt vor. Eine Abweichung dieser Regel bedarf einer schriftlichen Zustimmung. Der Vertragspartner hat alle Änderungen in Bezug auf: Anschrift, Name, Firma, Rechtsform und andere relevante Informationen umgehend schriftlich bekannt zu geben.

2. Auftragsannahme, Bestellung, Vertragsschluss

Alle Angebote der DF sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Mündliche Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Zusicherungen zu Angeboten oder schriftlichen Verträgen sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam. Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der DF weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden, sind vertraulich zu behandeln und der DF auf deren Verlangen unverzüglich herauszugeben.

Die einem Angebot beigefügten Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw., die Gewichts- und Maßangaben sowie Qualitäts- und Eigenschaftsbeschreibungen enthalten, sind nur annähernd maßgebend und gelten als nicht zugesichert. Zugesichert im Sinne des UGB sind nur diejenigen Eigenschaften, die ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind.

Jede Bestellung muss in schriftlicher Form an die DF gerichtet werden. Auch können bestätigte Bestellungen nicht ohne die entsprechende Einwilligung storniert werden. Die DF behält sich das Recht vor, ob Bestellungen akzeptiert oder abgelehnt werden. Der Vertrag gilt erst als geschlossen, wenn die DF den Erhalt der Bestellung schriftlich bestätigt oder die Lieferung bewirkt, auch die Rechnungszusendung gilt als Auftragsbestätigung.

3. Rücktrittsrecht

Die DF ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen der Bestellung, bei Vorliegen von wichtigen Gründen, vom Auftrag des Vertragspartners zurückzutreten. Weiters behält sich die DF ausdrücklich vor, die eigene Leistungserbringung bei Verzug des Leistungsempfängers, insbesondere Zahlungsverzug sowie vorübergehende Zahlungsunfähigkeit, einzustellen bzw. die Leistungserbringung Zug um Zug anzubieten.

Die Rücktrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form an den Vertragspartner. Dem Vertragspartner entstehen daraus keine Ansprüche, insbesondere auch kein Schadenersatz. Die Vertragspartner der DF verpflichten sich, die DF über die bevorstehende eigene Einbringung des Insolvenzantrags gemäß § 69 Abs 1 IO beim zuständigen Gericht, sowie über einen gemäß § 70 Abs 1 IO erfolgten Antrag vorab zu informieren. Ein über den Vertragspartner eröffnetes Insolvenzverfahren, führt zur automatischen Auflösung des Vertragsverhältnisses. Ein eröffnetes Insolvenzverfahren führt zur Fälligkeit aller Forderungen gegenüber dem Vertragspartner.

4. Zahlungsbedingungen, Preise, Rechnungslegung

Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist der vollständige Preis ohne Abzug binnen 10 Tagen ab dem, auf der Rechnung angegebenen, Lieferdatum fällig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Mahnkosten, Einzugskosten und sonstige vorprozessuale Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners, wenn sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Erst wenn die DF über eine Zahlung verfügen kann, ist sie als geleistet anzusehen. Weiters ist die DF berechtigt, einen darüberhinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen. Die DF ist berechtigt, für unterwegs befindliche oder noch nicht ausgelieferte Warensendungen Vorkassa zu fordern, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies als notwendig erscheint. Alle von der DF genannten Preise enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer und keine Verpackungs- und Versandspesen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die am Bestelltag geltenden Preise heranzuziehen. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist die DF berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden, trägt der Vertragspartner.

Bei Dauerschuldverhältnissen behält sich die DF vor, die Preise bei Steigerungen der Produktionskosten, insbesondere Lohn-, Rohstoff-, Transport-, und sonstigen Kosten anzupassen. In einem solchen Fall steht dem Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum, das er ab dem Zeitpunkt der geplanten Preiserhöhung geltend machen kann. Dieses Recht muss innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Erhöhungsmitteilung ausgeübt werden. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die DF anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners kann nur ausgeübt werden, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Weiters ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass Rechnungen in elektronischer Form zugesendet werden.

5. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang

Liefertermine oder –fristen gelten nur wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung seitens der DF setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Vertragspartners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt der DF vorbehalten. Erst nach Zahlungseingang, ist die DF zur Lieferung verpflichtet.

Ein vereinbarter Lieferzeitpunkt ist eingehalten, wenn die Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person und eine entsprechende Mitteilung an den Vertragspartner erfolgt ist. Wenn Lieferfristen schriftlich vereinbart wurden, beginnen sie mit dem Tag der Bestellannahme. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Vorlieferung, ausgenommen anders lautende schriftliche Vereinbarungen der DF regeln diese anders. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt grundsätzlich den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Auch Teillieferungen sind zulässig, wobei jede Teillieferung als Erledigung eines separaten Auftrages im Sinne dieses Dokuments verstanden wird. Sollte sich die DF zur Vorleistung verpflichtet haben, ist sie, wenn nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auftreten oder erkennbar werden, berechtigt, die Vorleistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt ist oder eine Sicherheit geleistet wurde.

Die Versendung der Ware erfolgt durch beauftragte Dritte. Die Kosten für Verpackung und Transport werden dem Vertragspartner weiterverrechnet. Zusätzlich ist die DF berechtigt, je nach Umfang der Bestellung bzw. Lieferung dem Vertragspartner einen pauschalen Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt weitere darüberhinausgehende Ansprüche gegen die DF geltend zu machen. Die DF ist berechtigt die Ware per Nachnahme zu übersenden.

Mit der Bereitstellung der Ware im Lager, an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person bzw. an das zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Vertragspartner über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet. Fälle höherer Gewalt, die DF daran hindern, Verpflichtungen ganz oder teilweise zu erfüllen, befreien die DF von der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen, bis die höhere Gewalt erlischt. Somit tritt auch kein Lieferverzug in Fällen des Vorliegens von höherer Gewalt ein. Als höhere Gewalt bezeichnet man alle Umstände, die sich der angemessenen Kontrolle der DF entziehen, insbesondere Naturereignisse, Explosion, Feuer, Unfall, Krieg und andere vergleichbare Feindseligkeiten. Weitere Fälle höherer Gewalt sind Betriebsstörungen, Verweigerungen der Erteilung von Lizenzen oder Genehmigungen, sowie Verbote oder Maßnahmen jeglicher Art seitens einer Behörde oder sonstiger entsprechend beliehenden oder handelnden Dritten, auch bspw. im Rahmen der Pandemiebekämpfung.

6. Rücksendung

Eine Rücksendung mangelfrei gelieferter Waren ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DF möglich. Sendet der Vertragspartner mangelfrei gelieferte Ware trotz fehlender Zustimmung zurück, bleibt er verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis

dieser Ware zu zahlen. Die DF behält sich vor, diese Ware an den Vertragspartner auf dessen Kosten zurückzusenden. Von einer Rücknahme ausgeschlossen sind Waren, die auf speziellen Kundenwunsch angefertigt wurden oder Artikel die Kundenangaben entsprechend modifiziert wurden. Die Risiken für den Transport zurückgenommener Waren trägt der Vertragspartner.

7. Gewährleistung, Mängelrüge

Die Gewährleistungsfrist gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern beträgt 12 Monate ab Übergabe, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Als Beschaffenheit der Ware gilt, unabhängig von öffentlichen Äußerungen, Werbung oder Anpreisung, nur die Produktbeschreibung durch die DF. Alle anderen Aussagen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Alle Lieferungen und sonstigen Leistungen müssen vom Vertragspartner unverzüglich mittels Eingangskontrolle geprüft werden. Durch die Unterzeichnung der Lieferpapiere (Lieferschein oder digitale Unterzeichnung) bestätigt der Vertragspartner die Eingangskontrolle der Ware. Auch die Annahme der Leistung selbst ohne Erteilung einer Mängelrüge, nach §377 UGB binnen 12 Stunden, bestätigen den ordnungsgemäßen Zustand der Lieferungen und sonstigen Leistungen. Falschliefereien, Fehlmengen oder sonstige Mängel müssen innerhalb von 5 Werktagen nach Waren- bzw. Rechnungseingang gerügt werden, ansonst gilt die Lieferung oder sonstige Leistung als vertragsgemäß ausgeführt. Dasselbe gilt auch für verdeckte Mängel. Die unbeanstandete Übernahme von Waren durch Spediteure oder Frachtführer gilt als Nachweis für eine u.a. einwandfreie Verpackung und schließt Ansprüche gegen die DF, wegen während des Transports entstandener Schäden, aus. Mängelrügen selbst müssen eine möglichst detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten, dies wird grundsätzlich mittels Gegenüberstellung der gelieferten Ware oder Leistung mit den schriftlich vereinbarten Leistungsparametern erreicht. Geringfügige Abweichungen aller Art u.a. von Qualität, Farbe, Maß und Gewicht bilden jedenfalls keinen Grund zur Beanstandung. Gewährleistungsansprüche erlöschen, auch wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Vertragspartner selbst verändert oder manipuliert worden sind, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, aber jedenfalls nach 6 Monaten. Wurde der Mangel rechtzeitig gerügt und war dieser begründet, sind Verbesserung oder Austausch als primäre Rechtsfolgen anzuwenden. Im Falle einer wiederholten Nicht- oder Mindererfüllung durch die DF oder Unzumutbarkeit der Erfüllung, wird dem Vertragspartner Preisminderung oder Wandlung zuerkannt. Schadensersatzansprüche wegen nicht erfolgter oder verzögerter Lieferung, sowie aus jedem anderen Grund, sind grundsätzlich auf Fälle von vorsätzlich pflichtwidrigem Handeln durch die DF beschränkt. Der Vertragspartner hat Maßnahmen zu setzen, die eine Mängelbeseitigung und Mängelbehebung angemessen unterstützen. Offenkundige Mängel, welche in Bezug auf Lieferungen oder sonstige Leistungen auftreten, belasten vereinbarungsgemäß diese ausgeführten Leistungen und Lieferungen nicht. Dem Vertragspartner trifft die Beweislast, für alle Anspruchsvoraussetzungen die dem Mangel und die Rüge nach §377 UGB betreffen. Auch verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung der Verkürzung über die Hälfte.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung im Eigentum der DF. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer es wird abweichendes vereinbart. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist auch nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug ist die DF berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, weiters ist der Vertragspartner nach Mahnung verpflichtet, die Vorbehaltsware herauszugeben. Gibt der Vertragspartner die Ware nicht heraus, hat er die Wegnahme zu dulden und der DF zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten zu gewähren.

Der verlängerte Eigentumsvorbehalt im Vertragsverhältnis mit Wiederveräußerern gilt als vereinbart, wobei der Weiterverkaufspreis als vorausabgetreten an die DF gilt. In diesem Zusammenhang hat der Vertragspartner zum Zwecke der Verständigung des Drittschuldners, den Namen bzw. die Firma und die Geschäftsanschrift des Käufers bekannt zu geben. Der einfache sowie der verlängerte Eigentumsvorbehalt bestehen im Zweifel so lange fort, bis der Vertragspartner nachweist, dass die von der DF gelieferten Produkte vollständig bezahlt wurden. In dem Fall, in dem die im Vorbehaltseigentum der DF befindlichen Ware von Dritten in Anspruch genommen wird, z.B. im Wege der Pfändung, oder Dritte auf die, an die DF abgetretene Forderung Ansprüche geltend machen, ist der Vertragspartner verpflichtet, die DF hiervon in Kenntnis zu setzen und den Dritten über den Eigentumsvorbehalt zu informieren. Der Vertragspartner ist auch verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Schaden zu versichern, wobei er alle Forderungen aus den Versicherungsverträgen an die DF abtritt.

9. Produkthaftung, allgemeine Haftung und Pflichten des Händlers

Die DF haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für Schäden. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Personenschäden. Ausgeschlossen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner. Für vertragstypische vorhersehbare Schäden, die dem Vertragspartner infolge einer von der DF verübten, wesentlichen Vertragsverletzung entstanden sind, haftet die DF nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese ist aber betragsmäßig bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung wirkt auch für Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der DF. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der DF grundsätzlich ausgeschlossen.

Die DF gilt bezüglich vertriebener Ware (Handelsware) nicht als Hersteller im Sinne des § 3 PHG, wenn sie von Dritten hergestellt oder in den EWR importiert wurde. Sollten die Dritten nicht ausfindig gemacht werden können, unterstützt die DF bei der Einholung entsprechender Informationen. Das Rückgriffsrecht nach § 12 PHG wird ausgeschlossen.

Wenn Vertragspartner die Produkte der DF erwerben und sie ihrerseits auf dem Markt anbieten oder gewerblich vertreiben, unterliegt der Vertragspartner den allgemeinen Pflichten aus Art. 14 der VO (EU) 2017/745. Weiters müssen alle Verpflichtungen für einen möglichen Produktrückruf, gemäß den EG-Richtlinien 93/42/EWG, vom Vertragspartner eingehalten werden.

10. Geheimhaltung

Alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der DF bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen, betrieblichen und technischen Angelegenheiten, unterliegen der Geheimhaltung. Diese muss auch über das Ende der vertraglichen Beziehungen hinaus gewahrt werden und endet mit einem schriftlichen Verzicht der DF oder durch Bekanntgabe an die Allgemeinheit.

Das gilt auch für alle anderen Unterlagen und Informationen, mit Ausnahme vom Marketingmaterial, an die der Vertragspartner durch die Geschäftsbeziehung mit der DF gekommen ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen, sonstige Leistungen und Zahlungen ist der jeweilige Sitz der DF. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den Verträgen oder diesen AGB ergebenden Streitigkeiten, wird das für dem Unternehmenssitz sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

12. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Verweise des internationalen Privatrechts und Regelungen des UN-Kaufrechts gelten als ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

14. Regelungen gegenüber Verbrauchern

Gegenüber Verbrauchern gemäß §1 Abs 1 Z 2 KSchG, gehen die gesetzlich gewährleisteten Regelungen des KSchG, jeweiligen entgegenstehenden Bestimmungen dieser AGB, vor. Bei Verbrauchergeschäften wird die Haftung nur für Fälle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen sowie Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für die Ausfuhr/Verbringung/Einfuhr benötigt werden. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht wirksam.